



Ab 1. März 2023

SARS-CoV-2-PCR nur noch über den Laborüberweisungsschein Muster 10 Anforderung über OEGD und Muster 10C entfällt

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen, liebes Praxisteam

am 24. November 2022 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Nationale Teststrategie SARS-CoV-2 aktualisiert. Diese beinhaltet eine Beendigung der präventiven Testung zum 28.02.2023. Siehe Bundesanzeiger vom 24.11.2022) sowie Hinweise der KBV zur Testungen auf SARS-CoV-2 https://www.kbv.de/html/themen\_49345.php

 Ab 01.03.2023 entfällt die Anforderung und Abrechnung über den OEGD Schein.



Die SARS-CoV-2 Diagnostik ist ausschließlich über die GKV- bzw. PKV-Abrechnung oder als Selbstzahler-Leistung (IGeL) möglich. Die Analytik ist vom Laborbudget befreit.

- Der Muster 10C Überweisungsschein ist ab 01.03.2023 nicht mehr zu verwenden.
- Zum Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion bei symptomatischen Kassenpatienten nutzen
  Sie bitte zur Anforderung den üblichen Muster 10 Laborüberweisungsschein.
- Wir möchten Sie bitten, weiterhin einen separaten Überweisungsschein für Abstriche zu verwenden und uns keine Mischaufträge (Blut/Abstrich) zu schicken.
- Für evtl. Kombinationsaufträge, z.B. SARS-CoV-2/Influenza/RSV, benötigen wir nur einen Abstrich.

Zur Vermeidung einer versehentlichen Beauftragung mittels Muster OEGD oder Muster 10C empfehlen wir die vorhandenen Muster zu entsorgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Ihr MVZ Clotten

